

II- 4409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV. Gesetzgebungsperiode****Nr. 2200 /J****1978 -II- 23****A n f r a g e**

der Abgeordneten DR. BROESIGKE , DR. STIX
an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Vollziehung des Tierversuchsgesetzes

Der § 3 Abs. 2 des Tierversuchsgesetzes bestimmt unter anderem, daß eine Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen nur dann erteilt werden darf, wenn die Versuchsziele nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden können. Es erhebt sich die Frage, wie diese Bestimmung in der Praxis gehandhabt wird. Es wäre nämlich notwendig, daß klare Richtlinien bei der Beurteilung, wie die Versuchsziele erreichbar sind, vorgegeben werden. Es wäre sicher nicht zielführend, wenn die Bewilligungsbewerber in eigener Sache zugleich auch die Beurteilung abgeben, durch welche Methode das Versuchsziel erreichbar ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die

A n f r a g e :

1. Welche Vorgangsweise verfolgt die Behörde bei der Bewilligung von Tierversuchen im Hinblick auf alternative Methoden und Verfahren?
2. Werden Sie Richtlinien aufstellen, nach denen die Prüfung der Anträge um Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen, inwieweit im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 2 des Tierversuchsgesetzes alternative Methoden und Verfahren anzuwenden sind, von der Behörde vorzunehmen ist?
3. Welche Personen mit welcher Ausbildung sind in ihrem Vollziehungsbereich mit dem genannten Bewilligungsverfahren betraut?